



Geschäftsführung Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)

Herr Schmitz (02-4)

Telefon: (0221) 221-94313
Fax: (0221) 221-94342
E-Mail: Andreas.Schmitz2@stadt-koeln.de

Datum: 14.05.2024

Auszug aus dem Entwurf der Niederschrift der 29. Sitzung der Bezirksvertretung Ehrenfeld vom 13.05.2024

öffentlich

10.3 Regelwerk zur Anordnung und Gestaltung der Außengastronomie Hier: verbindliche Vorgaben 0428/2024

Bezirksvertreterin Bossinger (SPD-Fraktion) begründet den Änderungsantrag. Dieser sei eine Zusammenfassung aller Beschlüsse aus den anderen Bezirksvertretungen sowie der Stadt AG Behindertenpolitik. Einzelne Punkten seien auf den Stadtbezirk Ehrenfeld angepasst worden.

Bezirksvertreterin Detjen (Fraktion Die Linke/DIE PARTEI) regt an, dem Beschluss der Stadt AG Behindertenpolitik zu folgen.

Nach kurzer Beratung verständigt sich die Bezirksvertretung darauf, den Änderungsantrag der SPD-Fraktion wie folgt zu ergänzen:

„1. Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Beschlüsse der Stadt AG Behindertenpolitik, die über diesen Antrag hinausgehen, zu prüfen.“

Herr Bezirksbürgermeister Spelthann lässt zunächst über den so geänderten Änderungsantrag der SPD-Fraktion abstimmen.

Abstimmung über den Änderungsantrag der SPD-Fraktion

Änderungsantrag der SPD-Fraktion zu TOP 10.3 AN/0749/2024

Beschluss

Die Bezirksvertretung Ehrenfeld empfiehlt dem Rat, folgenden geänderten Beschluss zu fassen:

1. Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Beschlüsse der Stadt AG Behindertenpolitik, die über diesen Antrag hinausgehen, zu prüfen.

2. Der Rat nimmt das Ergebnis des Erarbeitungsprozesses aus den Studios „Köln Gestaltet Außengastronomie“ zu den verbindlichen Vorgaben für die Außengastronomie zur Kenntnis.
3. Der Rat beschließt, dass Außengastronomie nach Antragstellung und Prüfung der Straßentypologie fahrbahnseitig oder fassadenseitig angeordnet wird. Hierbei ist eine Betrachtung des gesamten Straßenabschnitts und der baulichen und aller sonstigen Gegebenheiten vor Ort in den Blick zu nehmen und eine geradlinige Gehbahn einzuhalten. Wird die Gastronomie in Ausnahmefällen fassadenseitig angeordnet, ist ein taktiles Leitsystem erforderlich, um blinden und sehbehinderten Menschen Orientierung zu geben.
4. Der Rat beschließt, dass bei der Anordnung der Außengastronomie das Grundmaß für die hindernisfreie Gehbahn mindestens 1,80 m beträgt. Dem Grundmaß sind die Sicherheitsabstände gemäß Anlage 4 hinzuzufügen. Die hindernisfreie Gehbahn kann im Ausnahmefall bis auf ein Mindestmaß von 1,50 m zuzüglich des Sicherheitsabstandes reduziert werden, wenn keine Ausweichflächen (bspw. Parkraum) zur Verfügung stehen und die Sicherheit sowie die Leichtigkeit des Verkehrs unter Berücksichtigung der Belange der Barrierefreiheit weiterhin sichergestellt sind. Diese Ausnahme soll nur für Einzelbetriebe mit kurzer Außengastronomie (Länge z.B. < 10 m) gelten. Bei fassadenseitiger Anordnung der Außengastronomie entfällt der Sicherheitsabstand an der Fassade, siehe Anlage 3.
5. Der Rat beauftragt die Verwaltung, die verbindlichen Vorgaben mit einem Umsetzungskonzept in den Genehmigungsprozess zu überführen.
6. Der Rat beauftragt die Verwaltung, zur Unterstützung und Stärkung der verbindlichen Vorgaben, Qualitätsstandards für die im Gestaltungshandbuch ausgewiesenen Sonderräume im Bezirk Innenstadt: K (Kerngebiet), R (Ringe) und H (historische Altstadt) zu erarbeiten. Die Attraktivität der Außengastronomie in den übrigen Stadtbezirken lebt von der Vielfalt der individuellen Gestaltung.
7. Der Rat beschließt, dass vor der Erteilung einer Genehmigung Platzkonzept zur Gewährleistung der barrierefreien Nutzbarkeit zu erstellen sind, beziehungsweise vorhandene zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen sind. Die Einhaltung dieser Konzepte soll regelmäßig überprüft werden.
8. Der Rat beschließt, dass in Straßen und Bereichen mit einer hohen Frequenz von Fußgänger*innen im Einzelfall das Mindestmaß der hindernisfreien Gehbahn entsprechend breiter anzusetzen ist und die Fläche für die Außengastronomie entsprechend reduziert genehmigt wird.
9. Der Rat beauftragt die Verwaltung, ihm eine Neufassung der Sondernutzungssatzung für Werbeanlagen zur Beschlussfassung vorzulegen, die dieser Beschlussfassung entspricht. Insbesondere sind die Maße der hindernisfreien Gehbahn zu beachten.
10. Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Regeln für die Außengastronomie auf Parkplätzen („Sitzen statt Parken“) im Bezirk Ehrenfeld dauerhaft beizubehalten.
11. Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Anweisung an die Mitarbeitenden des Ordnungsdienstes zu ändern: Von den beschlossenen Maßen der hindernisfreien Gehbahn werden keine Abweichungen hingenommen. (siehe dazu Vorlage 2352/2023, Punkt 5).

12. Genehmigte bestehende Außengastronomie wird als grundsätzlich zu tolerierende Ausnahme angesehen. Hier kann eine geringere freizuhaltende Gehwegbreite von mindestens 1,50 m geprüft werden, sofern dafür kein Parkraum als Ausweichfläche zur Verfügung steht.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig mit Änderungen zugestimmt.

Abstimmung über die so geänderte Beschlussvorlage 0428/2024:

Beschluss

Die Bezirksvertretung Ehrenfeld empfiehlt dem Rat, folgenden geänderten Beschluss zu fassen:

1. Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Beschlüsse der Stadt AG Behindertenpolitik, die über diesen Antrag hinausgehen, zu prüfen.
2. Der Rat nimmt das Ergebnis des Erarbeitungsprozesses aus den Studios „Köln Gestaltet Außengastronomie“ zu den verbindlichen Vorgaben für die Außengastronomie zur Kenntnis.
3. Der Rat beschließt, dass Außengastronomie nach Antragstellung und Prüfung der Straßentypologie fahrbahnseitig oder fassadenseitig angeordnet wird. Hierbei ist eine Betrachtung des gesamten Straßenabschnitts und der baulichen und aller sonstigen Gegebenheiten vor Ort in den Blick zu nehmen und eine geradlinige Gehbahn einzuhalten. Wird die Gastronomie in Ausnahmefällen fassadenseitig angeordnet, ist ein taktiles Leitsystem erforderlich, um blinden und sehbehinderten Menschen Orientierung zu geben.
4. Der Rat beschließt, dass bei der Anordnung der Außengastronomie das Grundmaß für die hindernisfreie Gehbahn mindestens 1,80 m beträgt. Dem Grundmaß sind die Sicherheitsabstände gemäß Anlage 4 hinzuzufügen.
Die hindernisfreie Gehbahn kann im Ausnahmefall bis auf ein Mindestmaß von 1,50 m zuzüglich des Sicherheitsabstandes reduziert werden, wenn keine Ausweichflächen (bspw. Parkraum) zur Verfügung stehen und die Sicherheit sowie die Leichtigkeit des Verkehrs unter Berücksichtigung der Belange der Barrierefreiheit weiterhin sichergestellt sind. Diese Ausnahme soll nur für Einzelbetriebe mit kurzer Außengastronomie (Länge z.B. < 10 m) gelten. Bei fassadenseitiger Anordnung der Außengastronomie entfällt der Sicherheitsabstand an der Fassade, siehe Anlage 3.
5. Der Rat beauftragt die Verwaltung, die verbindlichen Vorgaben mit einem Umsetzungskonzept in den Genehmigungsprozess zu überführen.
6. Der Rat beauftragt die Verwaltung, zur Unterstützung und Stärkung der verbindlichen Vorgaben, Qualitätsstandards für die im Gestaltungshandbuch ausgewiesenen Sonderräume im Bezirk Innenstadt: K (Kerngebiet), R (Ringe) und H (historische Altstadt) zu erarbeiten. Die Attraktivität der Außengastronomie in den übrigen Stadtbezirken lebt von der Vielfalt der individuellen Gestaltung.

7. Der Rat beschließt, dass vor der Erteilung einer Genehmigung Platzkonzept zur Gewährleistung der barrierefreien Nutzbarkeit zu erstellen sind, beziehungsweise vorhandene zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen sind. Die Einhaltung dieser Konzepte soll regelmäßig überprüft werden.
8. Der Rat beschließt, dass in Straßen und Bereichen mit einer hohen Frequenz von Fußgänger*innen im Einzelfall das Mindestmaß der hindernisfreien Gehbahn entsprechend breiter anzusetzen ist und die Fläche für die Außengastronomie entsprechend reduziert genehmigt wird.
9. Der Rat beauftragt die Verwaltung, ihm eine Neufassung der Sondernutzungsatzung für Werbeanlagen zur Beschlussfassung vorzulegen, die dieser Beschlussfassung entspricht. Insbesondere sind die Maße der hindernisfreien Gehbahn zu beachten.
10. Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Regeln für die Außengastronomie auf Parkplätzen („Sitzen statt Parken“) im Bezirk Ehrenfeld dauerhaft beizubehalten.
11. Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Anweisung an die Mitarbeitenden des Ordnungsdienstes zu ändern: Von den beschlossenen Maßen der hindernisfreien Gehbahn werden keine Abweichungen hingenommen. (siehe dazu Vorlage 2352/2023, Punkt 5).
12. Genehmigte bestehende Außengastronomie wird als grundsätzlich zu tolerierende Ausnahme angesehen. Hier kann eine geringere freizuhaltende Gehwegbreite von mindestens 1,50 m geprüft werden, sofern dafür kein Parkraum als Ausweichfläche zur Verfügung steht.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig mit Änderungen zugestimmt.